



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDSGEMEINDE



Bekanntmachung Nr.: 67/2025

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist vom 29. Dezember 2025 bis einschließlich 04. Januar 2026 geschlossen.

Das Standesamt ist am Montag, 29. Dezember 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt.

Vorherige Anmeldung ist bis spätestens 29.12.2025, 11:30 Uhr, erforderlich. Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 06346-301 130 oder per Mail: standesamt@annweiler.rlp.de

Das Einwohnermelde- und Passamt hat am Montag, 29. Dezember 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346-301 201 oder 06346-301 202 ist zwingend erforderlich.

Auch die im Zusammenhang zur Wahl des 19. Landtags Rheinland-Pfalz erforderlichen Bescheinigungen der Wählbarkeit der aufgestellten Personen, sowie die Bescheinigungen für die einen Wahlvorschlag unterstützenden Personen, erhalten Sie an diesem Tag beim Einwohnermelde- und Passamt.

Insbesondere für die v. g. Bescheinigungen ist das Wahlamt am Montag, 29. Dezember 2025 und Dienstag, 30. Dezember 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag, 02.01.2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur telefonischen Terminvereinbarung unter 06346-301 111 erreichbar.

Das Büro für Tourismus ist von 22. Dezember 2025 bis einschließlich 04. Januar 2025 geschlossen.

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 04. Januar 2026 geschlossen.

Im Falle einer Störung ist der Bereitschaftsdienst der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

- a) Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- b) Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17
- c) Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192
- d) Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Die Ablesung für die Abrechnung 2025 (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) erfolgt über Ablesekarten, die postalisch übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels eingeworfen werden können. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch unter www.stadtwerke-annweiler.de/ablesung übermitteln.

76855 Annweiler am Trifels, 04.12.2025

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 68/2025

Geänderte Öffnungszeit der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Aufgrund einer innerbetrieblichen Veranstaltung am Freitag, 19. Dezember 2025, ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels bereits ab 10.00 Uhr, geschlossen.

Annweiler am Trifels, 04.12.2025

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 70/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am Donnerstag, 18.12.2025, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 9. Sitzung des Verbandsgemeinderates

mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung der Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan eingegangenen Vorschläge und Anregungen
- 3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung inkl. Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- 5 Beratung und Beschlussfassung bzgl. Satzung über Kostenerstattung und Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- 7 Auftragsvergaben
- 8 Anfragen
- 9 Informationen
- 10 Ernennung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Nicht öffentlich:

- 11 Personalangelegenheiten
- 12 Rechtsangelegenheiten
- 13 Anfragen
- 14 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 5. Dezember 2025
Christian Burkhardt, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ in Herxheim bei Landau für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 04.12.2025

Aufgrund § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung sowie § 17 der Verbandsordnung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Impflinger Gruppe“ am 03.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

- | | | |
|--------------------------|-------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan: | in den Erträgen auf | 750.550,00 € |
| | in den Aufwendungen auf | 750.550,00 € |
| im Vermögensplan: | in den Einnahmen auf | 795.000,00 € |
| | in den Ausgaben auf | 795.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

1. Die vom Zweckverband zu erhebenden Verbrauchsgebühren werden für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 0,82 € je cbm gelieferten Wassers festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der Verbrauch des Wirtschaftsjahrs 2026. Eine Endabrechnung erfolgt am Ende des Wirtschaftsjahrs.
2. Die Investitionskostenumlage wird nach der Wasserabgabe 2026 erhoben.
3. Es entfallen voraussichtlich auf:
 - a) die Verbandsgemeinde Herxheim 78,67 % *) = 625.500,00 €
 - b) die Verbandsgemeinde Landau-Land 10,00 % *) = 79.500,00 €
 - c) die Verbandsgemeinde Annweiler 4,67 % *) = 37.000,00 €

d) die Stadt Landau

$$6,66 \% *) = 53.000,00 € \\ 795.000,00 €$$

*) orientiert an der geschätzten Wasserabgabe 2026 - Abrechnung erfolgt jedoch nach tatsächlicher Wasserlieferung 2026.

4. Auf die voraussichtlichen Verbrauchsgebühren werden monatliche Vorausleistungen nach der monatlichen Wasserabgabe erhoben.

5. Auf die voraussichtliche Investitionskostenumlage werden entsprechend dem Baufortschritt und dem Finanzbedarf Vorausleistungen erhoben; nach Ende des Wirtschaftsjahrs werden die Vorauszahlungen abgerechnet.

6. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Herxheim, den 04.12.2025

gez. Christian Sommer, Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltssatzes für das Haushaltsjahr 2026

Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ erfolgt durch Auslegung zur jedermanns Einsicht in der Zeit vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 und vom 05.01.2026 bis 09.01.2026 bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 104 (Infozentrale), während der Dienstzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis 18.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr).

Herxheim, den 04.12.2025

gez. Christian Sommer, Verbandsvorsteher

Einweisung:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 S. 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 04.12.2025

gez. Christian Sommer, Verbandsvorsteher

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 79 vom 02.12.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
- Bekanntmachung vom 02.12.2025 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Klingenmünster Flurstücks-Nr. 772/1

- Nutzungsart: Weinberg
- Lage: „Spießlich“ Größe: 0,1230 ha

Gemarkung Klingenmünster Flurstücks-Nr. 773/1

- Nutzungsart: Weinberg
- Lage: „Spießlich“ Größe: 0,1163 ha

Gemarkung Klingenmünster Flurstücks-Nr. 774

- Nutzungsart: Weinberg
- Lage: „Spießlich“ Größe: 0,0589 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **in Textform** (per Brief oder E-Mail an: Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de oder per Fax 06341 / 940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter - Aktuelles Amtsblatt.

Landau, den 28.11.2025
Im Auftrag,
Theis, Beschäftigte

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 80 vom 02.12.2025 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 21.01.2026

- Bekanntmachung vom 02.12.2025 -

Kreisrechtsausschuss tagt

Am **Mittwoch, dem 21.01.26 ab 08:30 Uhr** findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 10 Punkte.

76829 Landau, den 01.12.25
Im Auftrag
Galonska, Beschäftigte

Bekanntmachung Nr.: 69/2025 Sprechage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz 2026

Sprechage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz finden jeweils einmal im Monat donnerstags statt, somit am **08.01.2026, 05.02.2026, 05.03.2026, 09.04.2026, 07.05.2026, 11.06.2026, 02.07.2026, 06.08.2026, 03.09.2026, 01.10.2026, 05.11.2026 und 03.12.2026**.

Die Sprechage werden in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, abgehalten.

Termine können Sie ab sofort online auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels unter <https://www.terminland.de/vg-annweilervereinbaren>.

Bitte bringen Sie zum Termin Ihren Personalausweis mit.

76855 Annweiler am Trifels, den 05.12.2025
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr. 51/2025 der Stadt Annweiler am Trifels Ablesung der Wasser-, Strom und Gaszähler



In den nächsten Tagen versenden die Stadtwerke Annweiler am Trifels an die Haushalte und Unternehmen wieder die Unterlagen für die Selbstdarstellung der Wasser-, Strom- und Gaszähler. Sofern uns im Rahmen der Vorjahresabrechnungen eine E-Mailadresse mitgeteilt wurde, erfolgt der Versand der Informationen und Zugangsdaten für die Onlineabrechnung an diese E-Mail-Adresse. Bitte laden Sie im Rahmen der Onlineabrechnung ein Foto des Zählers hoch. Dies verhindert Rückfragen bei unklaren Zählerständen. Alle anderen Haushalte und Unternehmen erhalten die Unterlagen mit der Post. In diesem Fall können die Zählerstände online oder mittels einer Ablesekarte bis zum 12.01.2026 an die Stadtwerke übermittelt werden.

Auch wenn Sie Ihren Strom nicht von den Stadtwerken bzw. Ihr Erdgas nicht von der Trifels Gas GmbH beziehen, benötigen wir als Betreiber des Stromnetzes sowie als Ablesebefragter für das Gasnetz in Annweiler Ihren Zählerstand.

Danke für Ihre Mithilfe.
Annweiler am Trifels, 06.12.2024
Carmen Winter, Stadtbumermeisterin

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Sitzung des Ausschusses für Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am Mittwoch, 17.12.2025, um 17:30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 3. Sitzung des Ausschusses für Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses über den Forstwirtschaftsplan 2026
- 2 Forstangelegenheiten
- 3 Anträge und Anfragen
- 4 Verschiedenes

76855 Annweiler am Trifels, 5. Dezember 2025
Carmen Winter, Stadtbumermeisterin

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 26/2025

der Ortsgemeinde Albersweiler

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Gemeinde Albersweiler vom 24. November 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Rasse,
 3. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes,
 4. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum sowie
 5. Anzahl der gehaltenen Hunde glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgesetzt wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung,

Bekanntmachung Nr. 52/2025 der Stadt Annweiler am Trifels

so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzugeben.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **70,00 Euro** für den ersten Hund
 - b) **120,00 Euro** für den zweiten Hund
 - c) **170,00 Euro** für jeden weiteren Hund
 - (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **800,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
 - b) **1.000,00 Euro** für jeden weiteren gefährlichen Hund.
 - (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffsstolz, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
 - (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zu gegangen wäre.

§ 7 Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert wird nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzugeben.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunden nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV vom 19.12.2022) im Sinne des § 12e/f/g Behindertengleichstellungsgesetz (BGG vom 27.04.2004): Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Fach-einheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
 4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
 5. Rasse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Albersweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 26. Oktober 2015 zuletzt geändert am 07. März 2022 außer Kraft.

76857 Albersweiler, 03. Dezember 2025

Ortsgemeinde Albersweiler

Ausgefertigt:

gez. Andreas Gerdon, Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:
Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 03.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Silz



Bekanntmachung Nr. 09/2025 der Ortsgemeinde Silz

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Mittwoch, 17.12.2025, um 18:30 Uhr**, findet im Anglerheim am Silzer See, 76857 Silz, die 7. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
- 5 Auftragsvergaben
- 5.1 Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Brandschutztür in der Kita Silz
- 5.2 Beratung und Beschlussfassung über Instandsetzungsarbeiten an Wirtschaftswegen
- 5.3 Weitere Auftragsvergaben
- 6 Bauangelegenheiten
- 7 Anfragen
- 8 Informationen

Nicht öffentlich:

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Personalangelegenheiten
- 11 Anfragen
- 12 Informationen

76857 Silz, 5. Dezember 2025
Elke Mandery, Ortsbürgermeisterin

Völkersweiler



Beschlusszusammenfassung zur 12. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Völkersweiler vom 18.11.2025

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden

4 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrags Wirtschaftswege für 2026 und 2027

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den wiederkehrenden Beitrag für Wirtschaftswege auf 12,50 € festzusetzen.

5 Beraung und Beschlussfassung über die Initiative „Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!“

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme sowie 2 Enthaltungen sich der Initiative anzuschließen.

7.1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für die Heizungsanlage Schulhaus

Der Rat einigt sich darauf, erst noch weitere Beratungsinformationen einzuholen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den TOP zu vertagen.

Waldhambach**Bekanntmachung Nr. 9/2025
der Ortsgemeinde Waldhambach**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**I.**

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Waldhambach statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 12. April 2026, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsgemeinde einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien, die unter § 16 Abs. 4 KWG fallen, müssen spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 27.01.2026, bis 18:00 Uhr bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl an-

zeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von keinen zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften in Gemeinden bis 500 Einwohner sind nicht zu leisten; § 16 Abs. 2 KWG). In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter

**Dominik Foltz,
Madenburgstr. 32
76857 Waldhambach**

oder der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels in 76855 Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 111, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist am **Montag, den 2. Februar 2026 um 18:00 Uhr**.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung erhältlich.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Waldhambach, den 12.12.2025
gez. Dominik Foltz, (Gemeindewahlleiter)

bach

Die Vorsitzende informierte über die bevorstehende Wahl des Ortsbürgermeisters.

Der Vorschlag, die Wahl zusammen mit den Landtagswahlen am 22.03.2026 auszuführen, wurde vom Gremium nach kurzer Beratung einstimmig angenommen.

Zum Wahlleiter wurde der 2. Beigeordnete Dominik Foltz ernannt. Die Abstimmung erfolgte auch hier einstimmig.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrags Wirtschaftswege für 2026 und 2027

Der wiederkehrende Beitrag für Wirtschaftswege ist aktuell auf 4,50 € festgesetzt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Rat einstimmig, am bisherigen Beitragssatz, in Höhe von 4,50 €, in den Jahren 2026 und 2027 festzuhalten.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Initiative „Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!“

Nach kurzer Beratung wurde dem Forderungspapier zugestimmt.

Waldrohrbach**Bekanntmachung Nr.: 11/2025
der Ortsgemeinde Waldrohrbach**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Freischneidearbeiten an Wirtschaftswegen

Die Ortsgemeinde Waldrohrbach beabsichtigt die Wirtschaftswege in der Gemarkung Waldrohrbach wieder begehbar zu machen. Auf beiden Seiten des Weges wachsen Bäume in die Fahrbahn. Es handelt sich um das sog. „Lichtraumprofil“. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

Alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberichtige werden deshalb aufgefordert, die an ihren Grundstücken stehenden Bäume bzw. Äste entsprechend zu entfernen.

Hierfür wird eine Frist bis zum 18. Januar 2026 eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist die Ortsgemeinde die notwendige Behandlung selbst durchführen wird.

Waldrohrbach, den 12.12.2025
Thomas Wick, Ortsbürgermeister

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110**Elektrizitätsversorgung****0 63 46/30 09 - 16**

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung**0 63 46/30 09 - 17**

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung**0 63 41/2 89 - 1 92**

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

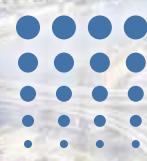
IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.**Ende Amtsblatt**

**Dieses WOCHENBLATT
wird vermarktet durch**



MWS
Mediawerk Südwest

**Der Premiumvermarkter
in der Pfalz.**

